

**Anderung der Ausführungsbestimmungen  
des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft  
zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule  
Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie**

Zu § 3 (3)

Das Lehrangebot und die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomvorprüfung im Anschluß an das 4. Studiensemester und die Diplomprüfung ~~im Anschluß~~ an das 9. Studiensemester abgeschlossen werden können.

Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt werden. Der/die Studierende bestimmt, welche Fachprüfungen er/sie jeweils im ersten und welche er/sie im zweiten Prüfungsabschnitt ablegt. Eine Verteilung der Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung auf jeweils mehr als zwei Prüfungsabschnitte ist ausgeschlossen.

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 Punkt 1 sind bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren ist spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist eine angenommene schriftliche Studienarbeit nachzuweisen. Die übrigen Leistungsnachweise gemäß § 18 Absatz 1 Punkt 2a sind spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird. Die drei Praktika bzw. die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit müssen spätestens zum 2. Prüfungsabschnitt als erfolgreich absolviert nachgewiesen werden.

Zu § 5 (2):

Die Fachprüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 finden mündlich statt.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

Zu § 11 (2):

Spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung gemäß § 3 Absatz 3 ist die erfolgreiche Ableistung von entweder drei sechswöchigen Praktika oder einer sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens

zwei der sechswöchigen Praktika müssen außerhalb der Hochschule an hinreichend verschiedenen Institutionen erbracht werden. Alle Praktika sind nach Beginn des Psychologiestudiums in der vorlesungsfreien Zeit und zwei davon während des Hauptstudiums zu absolvieren. Auch die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit muß während des Hauptstudiums absolviert werden. Ebenso kann ein Praktikum an der Hochschule nur während des Hauptstudiums abgeleistet werden.

Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom/von der Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichneten Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichtes.

Die Zeit für die drei Praktika bzw. die halbjährige berufspraktische Tätigkeit soll nicht auf die Studienzzeit angerechnet werden.

Zu § 12 (2):

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der/die Bewerber/in die von ihm/ihr gewünschten Prüfer/innen für die einzelnen Fächer gemäß § 22 Diplomprüfungsordnung.

Zu § 18 (1):

1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung Grundlagen der Psychologie I,

Übung Grundlagen der Psychologie II,

Übung zur Statistik für Psychologen I,

Übung zur Statistik für Psychologen II,

Experimentalpraktikum,

Empiriepraktikum,

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 Punkt 1 zugeordnet sind.

2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 Punkt 2 genannten Prüfungsfächern.

- b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit.

c) Nachweis über die Ableistung der Praktika bzw. der sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 11 Absatz 2.

Zu § 18 (2):

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen müssen entweder mindestens mit "ausreichend" bewertet, als "erfolgreich teilgenommen" oder als "angenommen" anerkannt worden sein.

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des/der Prüfungsbewerbers/in kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer ~~zwei~~<sup>9</sup> Monate nicht überschreiten.

Zu § 21 (1):

1. Die Diplomvorprüfung umfaßt die folgenden Fächer:

Methodenlehre,

Allgemeine Psychologie I,

Allgemeine Psychologie II,

Entwicklungspsychologie,

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,

Sozialpsychologie,

Physiologische Psychologie.

2. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den folgenden Fachprüfungen

im Methodenbereich:

Diagnostik;

Evaluation und Forschungsmethodik;

im Anwendungsbereich:

Pädagogische Psychologie;

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;

Klinische Psychologie;

Der/die Bewerber/in wählt bei der Anmeldung zur Prüfung eines oder zwei der drei Anwendungsfächer verbindlich als Schwerpunktfach/fächer.

Bewerbern, die lediglich ein Fach als Schwerpunktfach gewählt haben, wird empfohlen, ein Wahlfach im Umfang eines Wahlpflichtfaches zu studieren.

Die Prüfung in einem Schwerpunktfach bezieht sich auf Basiswissen und auf vertiefte Kenntnisse in Themenbereichen, die mit dem/der Prüfer/in abgesprochen wurden.

im Bereich der forschungsorientierten Vertiefung:

Kognitive Psychologie oder  
Kommunikationspsychologie

im fachübergreifenden Bereich:

nichtpsychologisches Wahlpflichtfach.

Als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach kann jedes an der THD vertretene Fach gewählt werden. Über die Annahme von Wahlpflichtfächern, die nicht an der THD vertreten sind, entscheidet die Prüfungskommission.

Zu § 23 (2):

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des/der Bewerbers/in als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewerbern/innen bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 25 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit aufgrund von 25 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber/in. Im Schwerpunktfach/In den Schwerpunktfächern ~~verdoppelt sich die Prüfungsdauer~~

*verlängert sich die Prüfungszeit auf 40 min.*

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 34 (1):

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des/der Bewerbers/in zusätzliche Prüfungen gemäß § 21 Absatz 2 Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

2. Bereits begonnene Diplomvorprüfungen oder Diplomprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber/innen, die sich innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Prüfungssekretariats.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Erziehungswissenschaften und Psychologie zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt, Diplom-Studiengang Psychologie vom 20.8.1982 (Amtsblatt S. 638) außer Kraft. Die Regelung des Absatzes 2 bleibt unberührt.

Darmstadt, den 24. November 1988

Der Dekan des Fachbereichs

Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft



Prof. Dr. Reinhard Leichner

**PRÜFUNGSANFORDERUNGEN**

In den Prüfungen soll der/die Kandidat(in) zeigen, daß er/sie sich einen Überblick über das jeweilige Fachgebiet verschafft hat, über Grundwissen verfügt sowie sich schwerpunktmäßig in Teilbereiche einzelner Prüfungsfächer eingearbeitet hat.

Grundwissen umfaßt die Kenntnis der einschlägigen Grundbegriffe, der wesentlichen theoretischen Ansätze und Modelle, der wichtigsten Methoden der Forschung und Erkenntnisgewinnung, der Verfahren und Vorgehensweisen bei der Anwendung psychologischen Wissens, eines Grundbestandes an empirisch-experimentell belegten Erkenntnissen über psychische Phänomene und Funktionszusammenhänge einschließlich der durch eine Verbindung der Psychologie mit verschiedenen Nachbar-disziplinen gegebenen Erklärungsansätze menschlichen Verhaltens und Erlebens.

Der Erwerb von Grundwissen steht im Abschnitt des Grundstudiums im Vordergrund. Im Hauptstudium soll der/die Kandidat(in) Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und nachweisen, die die Anwendungsmöglichkeiten psychologischer Erkenntnisse in beruflichen Tätigkeitsfeldern des Psychologen umfassen. Der/die Kandidat(in) soll darüber hinaus in der Lage sein, eigenständig psychologische Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftlich fundiert weiterzuverfolgen sowie das Ergebnis solcher Prozesse kritisch zu reflektieren und zu bewerten.

In diesem Sinne kennzeichnen die folgenden thematischen Stichworte den Gegenstandsbereich der einzelnen Prüfungsfächer.

**Diplomvorprüfung**

**Methodenlehre**

**Wissenschaftstheoretische Grundlagen: Allgemeine Methodenlehre**

Grundbegriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie und Grundsätze der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung; mathematische und logische Grundlagen wissenschaftlicher Methodik; historischer Abriss erkenntnistheoretischer Ansätze in der Psychologie.

**Untersuchungsmethoden der Psychologie**

Experimentelle und quasi-experimentelle Oberprüfungsverfahren; nichtexperimentelle Oberprüfungsverfahren; Grundbegriffe der Versuchsplanung, Methoden der experimentellen und nichtexperimentellen Kontrolle.

**Quantitative Methoden**

Deskriptive Statistik; elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung; einfache inferenzstatistische Methoden zur